OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552643/4/SE

Datum:
Linz, 8. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. J R, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Mai 2023, GZ: BHGMBA-2018-12812/71-TR, BHGMN-2016-3092024-TR, BHGMForstR-2019-448336-TR, betreffend Zurückweisung eines Ansuchens um naturschutzrechtliche Bewilligung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 10. Mai 2023, GZ: BHGMBA-2018-12812/71-TR, BHGMN-2016-3092024-TR, BHGMForstR-2019-448336-TR, unter Spruchpunkt I. unter anderem den Antrag der R GmbH vom 21. September 2021 (eingelangt am 15. November 2021) um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schottergrube „X“ auf den Grundstücken Nr. X, X und X, alle KG X, Gemeinde X, nach § 13 Abs. 3 und 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 38 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 zurückgewiesen.

I.2. Dagegen erhob Ing. J R (in der Folge: Beschwerdeführer) binnen offener Frist Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug nehmenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Juli 2023, eingelangt am 14. Juli 2023, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die gegenständliche Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die R GmbH stellte mit Eingabe vom 21. September 2021 einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schotterentnahmegrube „X“ auf den Grundstücken Nr. X, X und X, alle KG x, Gemeinde X.

Der Beschwerdeführer ist Mitgesellschafter der R GmbH, FN X, mit Sitz in X, X, und hält einen Gesellschaftsanteil von etwa 62,86 %.

Die Vertretungsbefugnis der R GmbH ist dem (alleinigen) handelsrechtlichen Geschäftsführer Ing. W R eingeräumt.

Der hier angefochtene Bescheid blieb seitens der mitbeteiligten Partei unbekämpft.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Beweismitteln, insbesondere aus dem Firmenbuchauszug.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF, lautet:

„Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991– AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, lautet:

„Beteiligte, Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit si an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Im Fall der Parteibeschwerde ist zur Beschwerdeführung legitimiert, wer eine mögliche Verletzung in seinen subjektiven Rechten geltend machen kann. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass dem Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren Parteistellung kraft subjektiven Rechts in der mit Bescheid entschiedenen Sache gemäß § 8 AVG zukam.

III.2.2. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ist die Behörde nicht ermächtigt, bei Vorliegen von Mängel Anbringen ohne weiteres zurückzuweisen. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Aus § 13 Abs. 3 AVG ergibt sich auch, dass Adressat des Verbesserungsauftrages der Einschreiter ist, dem es in der Folge obliegt, die notwendigen Verbesserungen fristgerecht nachzureichen oder den Auftrag fruchtlos verstreichen zu lassen. Im letzten Fall wird das Anbringen des Einschreiters gegenüber diesen mit Bescheid zurückgewiesen.

Ein auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 AVG ergehender Zurückweisungsbescheid stellt einen verfahrensrechtlichen Bescheid dar, der nicht inhaltlich über den gestellten Antrag abspricht, sodass bei der Beurteilung, wem nun in diesem Fall Parteistellung zukommt und in weiterer Folge auch die Möglichkeit der Beschwerde offensteht, die im Materiengesetz (Oö. NSchG 2001) enthaltenen Regelungen betreffend Parteistellung im Verfahren außer Betracht zu bleiben haben.

III.2.3. Der Geschäftsführer einer GmbH vertritt nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschafter, oder ein gegebenenfalls vorhandener Aufsichtsrat, sind nicht zur Geschäftsführung ermächtigt.

Der Beschwerdeführer ist Gesellschafter der R GmbH und ihm kam - im mit dem angefochtenen Bescheid abgeschlossenen Verfahren - keine Parteistellung zu, weshalb ihm nunmehr auch keine Beschwerdelegitimation zukommt.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer